



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 29.12.2021, Zl. 900-2/1-2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.795.400,00
Aufwendungen:	€ <u>3.019.000,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ - 223.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.485.500,00
Auszahlungen:	€ <u>2.684.100,00</u>
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung: ²	€ - 198.600,00

§ 3

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen³ wie folgt festgelegt:
€ 415.000,-

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.



§ 4 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte⁴ gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Grabuschnig

4 Anlagen:

Textliche Erläuterungen zum VA 2022

Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022

Mittelfristiger Finanzplan (MEFP 2022-2026)

Stellenplan 2022

⁴ Zweite Dekade des Ansatzes.